VERORDNUNG (EWG) Nr. 1965/79 DER KOMMISSION

vom 6. September 1979

zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1627/76 über Durchführungsbestimmungen zur Gewährung einer Beihilfe zur Erzeugung von Ananaskonserven

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 525/77 des Rates vom 14. März 1977 zur Einführung einer Beihilferegelung zur Erzeugung von Ananaskonserven (1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2990/78 (2), insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 des Rates vom 30. Juli 1968 zur Festsetzung der Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EWG) Nr. 653/68 über die Bedingungen für die Änderung des Wertes der Rechnungseinheit für die gemeinsame Agrarpolitik (3) werden bei den Geschäften, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik durchgeführt werden, die von einem Mitgliedstaat oder einer ordnungsmäßig beauftragten Stelle geschuldeten Beträge, die in Landeswährung ausgedrückt sind und welche die in Rechnungseinheiten festgelegten Beträge wiedergeben, entsprechend dem Verhältnis zwischen der Rechnungseinheit und der Landeswährung bezahlt, das zum Zeitpunkt der Durchführung des Geschäfts oder Teilgeschäfts galt.

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 gilt als Zeitpunkt der Durchführung des Geschäfts der Zeitpunkt, zu dem der Tatbestand im Sinne der Regelung oder, in Ermangelung einer solchen Regelung und bis zu ihrem Erlaß, der Regelung des betreffenden Mitgliedstaats erfüllt ist, an den die Entstehung der Forderung geknüpft ist, die sich auf den Betrag im Zusammenhang mit diesem Geschäft bezieht.

Der Tatbestand, an den der Anspruch auf eine Produktionsbeihilfe für Ananaskonserven geknüpft ist, ist mit der Verarbeitung der frischen Ananas erfüllt. Da sich die Verarbeitungsverträge auf einen Zeitraum von mehreren Monaten beziehen, ist es schwierig, den genauen Zeitpunkt der Verarbeitung einer jeden Partie festzustellen. Ferner muß berücksichtigt werden, daß es im Laufe eines Wirtschaftsjahres zwei Ananasernten gibt. In Anbetracht dieser besonderen Lage ist für die Berechnung des Betrages der Produktionsbeihilfe in Landeswährung der am Ende der betreffenden Erntezeit geltende Umrechnungskurs anzuwenden.

Um die Anwendung der Beihilferegelung zu erleichtern, erscheint es angebracht, den Zeitpunkt für die Bestimmung des Umrechnungskurses festzusetzen, der auf den Mindestpreis gemäß Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 525/77 anzuwenden ist.

Wegen des Zusammenhangs zwischen der Produktionsbeihilfe und dem Mindestpreis ist für den Umrechnungskurs dieses Preises dergleiche Zeitpunkt festzusetzen wie für den den Anspruch auf die Beihilfe begründenden Tatbestand.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1627/76 der Kommission (4), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 451/79 (5), ist daher entsprechend zu ändern.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In die Verordnung (EWG) Nr. 1627/76 wird folgender Artikel 4a eingefügt:

„*Artikel 4a*

(1) Im Sinne von Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 1134/68 gilt der den Anspruch auf die Beihilfe zur Erzeugung begründende Tatbestand als gegeben

a) am 25. Juli für Konserven, die aus Ananas der ersten Ernte erzeugt werden,

b) am 25. Dezember für Konserven, die aus Ananas der zweiten Ernte erzeugt werden.

(2) Der auf den in ECU festgesetzten Mindestankaufspreis anzuwendende Umrechnungskurs ist der repräsentative Kurs, der

a) am 25. Juli für die unter Absatz 1 Buchstabe a) genannte Ananas,

b) am 25. Dezember für die unter Absatz 1 Buchstabe b) genannte Ananas gilt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 73 vom 21. 3. 1977, S. 46.
(2) ABl. Nr. L 357 vom 21. 12. 1978, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 188 vom 1. 8. 1968, S. 1.
(4) ABl. Nr. L 180 vom 6. 7. 1976, S. 16.
(5) ABl. Nr. L 57 vom 8. 3. 1979, S. 16.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 6. September 1979

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Vizepräsident